

RV-Drucksache Nr. XI-19/1

Verwaltungsausschuss	15.07.2025	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	22.07.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 82 GemO und § 42 Landesplanungsgesetz (LplG) im Wortlaut des Entwurfs (**Anlage**) beschlossen.
2. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Kreditvertrag/die Kreditverträge im Rahmen der Kreditermächtigung der Nachtragshaushaltssatzung 2025 nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen dann abzuschließen, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßig und notwendig ist.

Sachdarstellung/Begründung:

Im Haushaltsplan 2025 wurden für die Finanzierung des „Haus der Region“ keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Dadurch ist in der Haushaltssatzung auch keine Kreditermächtigung enthalten. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 wurde davon ausgegangen, dass Kreditaufnahmen erst ab dem Jahr 2026 notwendig werden. Vorgesehen war, anfallende Zahlungen im Jahr 2025 noch über das vorhandenen Eigenkapital zu leisten

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2025 wurde aus den Reihen der Fraktionen angeregt, die Investition für das Haus der Region vollständig über Kredite zu finanzieren. Entsprechend wurde im Zuge des Beschlusses Vergabe der Planungs- und Bauleistungen des Hauses der Region von der Versammlung beschlossen, dass für die Finanzierung der Investitionskosten abweichend zur Mittelfristigen Finanzplanung für das Haus der Region im Haushaltsplan 2025 eine Kreditaufnahme für die gesamte Investitionssumme vorgesehen werden soll (vgl. RV-Drucksache Nr. XI-29/1).

Entsprechend sind nun die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass bereits im Jahr 2025 eine Kreditaufnahme möglich ist.

Nach § 79 Abs. 2 Ziff. 3 ist in der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigungen) aufzuführen. Die vorgesehene Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Für eine Kreditaufnahme in 2025 ist es erforderlich, dass eine Änderung der Haushaltssatzung 2025 durch eine Nachtragssatzung 2025 nach § 82 GemO erfolgt. In der Nachtragssatzung ist eine Kreditermächtigung von 8.798.000 EUR vorgesehen. Diese setzt sich zusammen aus dem im Nachtragshaushaltsplan 2025 enthaltenen Ansatz von 500.000 EUR für Investitionen in das Haus der Region sowie die in der Nachtragshaushaltssatzung aufgeführte Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 8.298.000 EUR.

Bei den Haushaltsansätzen erfolgt eine Änderung dahingehend, dass im Ergebnishaushalt für in 2025 anfallende Zinszahlungen für die Kreditaufnahme beim Haus der Region ein Betrag von 4.400 EUR eingestellt wird. Dies ist die voraussichtliche Zinsbelastung bei einer Kreditauszahlung von zunächst 500.000 EUR in 2025 ca. im Oktober 2025. Angenommen wird ein Zinssatz von 3,5% und Zinszahlungen für 3 Monate. Die tatsächlichen Zinskonditionen sind noch nicht endverhandelt. Möglicherweise ist hier noch ein günstigeres Ergebnis zu erzielen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass Zuschüsse für die Baumaßnahme beantragt werden. Diese würden dann die Investitionsaufwendungen und die Zinsaufwendungen für den Regionalverband reduzieren.

Eine Veränderung der sonstigen Ansätze des Haushaltsplans 2025 erfolgt nicht.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung kann zudem eine Anpassung des Stellenplans auf Grund getroffener Entscheidungen erfolgen. In der Sitzung des Verwaltungsausschuss vom 20.05.2025 wurde beschlossen, die bisher im Stellenplan in A 11 enthaltene Stelle im Bereich Verwaltung nach A 12 umzuwandeln. Im Stellenplan war die Stelle bisher alternativ in A 11 bzw. E 11 angeführt. Besetzt war die Stelle in der Vergangenheit im Beschäftigtenverhältnis nach E 11. Im geänderten Stellenplan erfolgt die Darstellung nur noch mit A 12 im Beamtenbereich, da die künftige Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis eingestellt wird. Die bisher enthaltene Stelle nach E 11 wird gestrichen. In der Summe ergibt sich keine Veränderung der vorhandenen Stellen.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 GemO die Festsetzung

1. des Ergebnishaushalts,
2. des Finanzhaushalts,
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahr für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
5. der Umlage nach dem Landesplanungsgesetz.

Der Nachtragshaushaltsplan ist Teil der Nachtragshaushaltssatzung (§ 82 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 GemO). Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksame Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

Der Nachtragshaushaltsplan enthält zudem den Stellenplan.

Der Nachtragshaushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zu gliedern.

Als Anlagen sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität,
3. Stellenplan.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans 2025 wird hiermit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter